

Anlage zu § 14 Abs. 2

Bezirksregierung
Dezernat

An

Pauschale gemäß § 14 Abs. 2 ÖPNVG NRW

Hiermit gewähre ich Ihnen für das Jahr 200 eine Pauschale gemäß § 14 Abs. 2 ÖPNVG NRW in Höhe von
500.000,- €
(in Worten: "Fünfhunderttausend Euro").

1. Die jährliche Pauschale ist gemäß § 14 Abs. 2 ÖPNVG NRW zu verwenden als
 - allgemeine Förderung der Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV, insbesondere (sofern relevant) für die
 - Bildung und Umsetzung eines Gemeinschaftstarifes
 - Aufstellung von Nahverkehrsplänen.Hierunter fällt z.B. auch die Fortentwicklung des Gemeinschaftstarifs und der Nahverkehrspläne.
2. Die zweckentsprechende Verwendung der Pauschale ist zu gewährleisten.
Über die zweckentsprechende Verwendung haben Sie unverzüglich nach Abschluß des Haushaltsjahres, spätestens bis zum 15. März des folgenden Jahres, eine rechtsverbindliche Bestätigung vorzulegen.
Auf besondere Anforderung ist der Nachweis listenmäßig oder entsprechend der verbindlichen Gliederung des kommunalen Haushaltsplans durch Auszug aus den betreffenden Abschnitten oder Unterabschnitten der Jahresrechnung zu führen.
Nicht verbrauchte oder nicht nachgewiesene Pauschalmittel sind bis zum 31. März des Folgejahres unaufgefordert zu erstatten.
3. Ich behalte mir vor, die Pauschale nach § 14 Abs. 2 ÖPNVG NRW zu kürzen oder teilweise zurückzufordern, wenn Sie Ihren Aufgaben nicht nachkommen.
4. Die Mittel werden jeweils zur Hälfte am 20. Januar und am 20. August ausgezahlt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei mir, der Bezirksregierung einzulegen.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.